

## **Verordnung**

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 3. September 2018 im übertragenen Wirkungsbereich.

Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 31. Juli 2018, Zahl 1/NU-VO-Fo-1/2018, mit welcher gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der derzeit geltenden Fassung, Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt wurden, wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt gemäß § 16 Abs. 1 des Villacher Stadtrechtes 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft